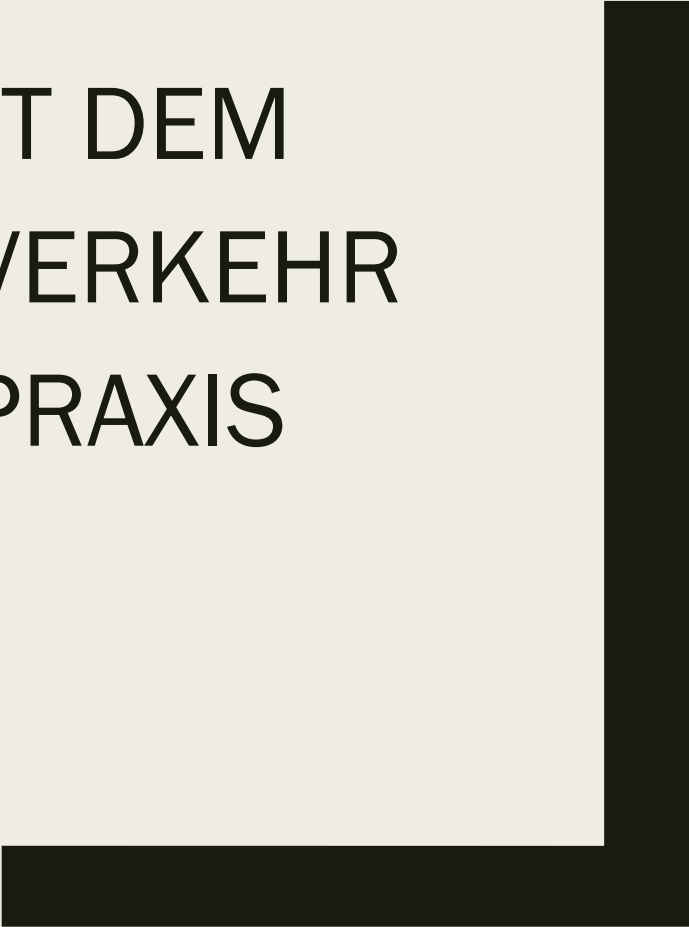


ERSTE ERFAHRUNGEN MIT DEM ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHR IN DER GERICHTLICHEN PRAXIS

8. NIVD Frühjahrsdialog, 28. April 2022

Dr. Stephan Beth, M.C.L.

weiterer aufsichtsführender Richter am Amtsgericht,
Bereichsleiter des Insolvenzgerichts, Ludwigshafen am Rhein



Elektronischer Rechtsverkehr

Überblick

- Bereits bei Einführung der InsO seit **1.1.1999** (§ 5 Abs. 4)
„Tabellen und Verzeichnisse können maschinell hergestellt und bearbeitet werden.“
- seit **1.7.2007** (§ 5 Abs. 4 InsO):
„Tabellen und Verzeichnisse können **maschinell hergestellt und bearbeitet** werden. ²Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Führung der Tabellen und Verzeichnisse, ihre **elektronische Einreichung** sowie die elektronische Einreichung der dazugehörigen Dokumente und deren Aufbewahrung zu treffen. ³Dabei können sie auch Vorgaben für die Datenformate der elektronischen Einreichung machen. [...]“
- seit **1.10.2015** bei den Insolvenzgerichten in RLP (§ 1 ERVLVO)
- seit **1.1.2018** bundesweit eröffnet zu allen Insolvenzgerichten (§ 4 InsO iVm § 130a ZPO)
- In der Praxis der Gerichte: *weitgehende Ignoranz* bis zum **1.1.2022** !

§ 130d ZPO

Eine Überraschung für Justiz und öffentliche Verwaltung

- Nutzungspflicht für „professionelle Einreicher“ ab 1.1.2022
- Eingeführt mit Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom **10.10.2013** (BGBl. I, 3786)
- „ Aus dem Bereich der Finanzämter sind Ersuchen an das Insolvenzgericht gerichtet worden, die Anwendung der vorgenannten Vorschrift „auszusetzen“ oder ein „Moratorium“, zumindest ca. bis Ende März, für die Anwendung vorzusehen, da teilweise die **technischen Voraussetzungen** zur Übermittlung v. Schriftstücken in elektronischer Form **noch nicht geschaffen** bzw. Die **Anwendung** noch teilweise **nicht eingeübt** bzw. die Anwendung noch teilweise nicht sicher ablaufend sei.“
(AG Hamburg, Beschluss vom 21. Februar 2022 – 67h IN 29/22 –, Rn. 6, juris)

Elektronischer Rechtsverkehr

Ausgewählte Praxisprobleme

- qualifizierte elektronische Signatur
- Übermittlung durch Kanzleipersonal / Kollegen
- Vermeintlicher Eingang bei Gericht (insb. Eilsachen)
- Format der PDF-Dokumente
- Verbraucherinsolvenzformulare

Elektronischer Rechtsverkehr

Sonderproblem *Insolvenztabelle*

- Keine Anwendbarkeit von § 130d ZPO (Beth, ZInsO 2021, 2652, 2655 mwN)
- Sonderregelung in § 5 Abs. 4 InsO:
„¹Tabellen und Verzeichnisse können **maschinell hergestellt und bearbeitet** werden.
²Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Führung der Tabellen und Verzeichnisse, ihre **elektronische Einreichung** sowie die elektronische Einreichung der dazugehörigen Dokumente und deren Aufbewahrung zu treffen. ³Dabei können sie auch Vorgaben für die Datenformate der elektronischen Einreichung machen. [...]“
- Einlieferung von Strukturdaten (Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, NRW, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt) vs. Elektronische Insolvenztabelle (zum Teil: NRW, Bremen)

ELEKTRONISCHE AKTE



eAkte

- Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz vom 5.7.2017 (BGBl. I S. 2208)
 - **1.1.2018:** *freiwillige Nutzung*
 - **1.1.2026:** *verpflichtende Nutzung*
 - *Möglichkeit zum „opt out“ für alte Papierakten*
- Probleme mit der vorhandenen Software (ForumStar, EUREKA WinSolvenz, etc.)
- Zukünftig nach Beschluss des E-Justice-Rates aus dem Jahr 2017 gemeinsames Fachverfahren
 - *Nicht umfasst: Textsystem, Vorlagen, e-Akte*



Literatur

Schwartz/Meyer, ZInsO 2021, 2475

Beth, ZInsO 2021, 2652

Blankenburg, ZVI 2021, 462

Deppe/Radschuwait, InsbürO 2022, 117

Büttner, ZInsO 2022, 277

Schmidt, ZVI 2022, 89

Kollbach, ZInsO 2022, 624

Beth, ZInsO 2022, 750